



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

Register. Der Fragen so in diesem Tractat begriffen seind.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)



Register.

Der Fragen so in diesem Tractat begriffen
sind.

1. **G**rauch in Warheit Zauberer oder Hexen seyen? folio 1.
2. Ob es dann deren in Teutschlandt mehr als anderstwo gebe? 2.
3. Was für ein Laster die Zauberey sey? 4.
4. Ob diß Laster vnder die excepta zu rechnen? 4.
5. Ob dann der Process in diesem Laster nach belieben des Richters anges-
setzet werden könne? 5.
6. Ob die Obrigkeit in Teutschlandt recht daran thue/das sie gegen diß Las-
ter so hefftig inquiriren lassen? 6
7. Ob dann kein ander Mittel obhanden diß Laster auszurotten / als ders-
gleichen geschwind procediren. 7.
8. Wie fürsichtig man bey diesem Laster verfahren solle? 8.
9. Ob auch Fürsten vnd Herren dieser Sachen sich selbst an zu nehmen/
oder ob sie solche blößlich ihren Rätthen vnnnd officianten, mit gutem
Gewissen heimbgeben können? 13.
10. Ob glaublich das bißweilen auch vnschuldige dieses Lasters halben her-
halten müssen? 21.
11. Ob deren auch wohl dieses Lasters halben hingerichtet seyen? 24.
12. Ob man dann mit dem Hexen Process auff halten solle / da man weiß /
das viel vnschuldige mit vnder lauffen? 28.
13. Auch als wann ohne des Richters verschulden der vnschuldig mit her-
halten muß? 30.
14. Ob gut sey Fürsten vnd Herren zum Hexen Process an zu treiben? 33.
15. Was es für Leuthe seyen/welche die Obrigkeiten darzu antreiben? 35.
16. Wie man ohne Gefahr der frommen den Hexen Process führen könne
39.
17. Ob man auch den Beklagten bey diesem Laster ihre defension vnnnd de-
fenlores zu lassen? 45.

Register.

- | | | |
|-----|---|------|
| 18. | Was auß obigem allem für corollaria vnd Zusatz zu nehmen? | 49. |
| 19. | Ob man diejenige welche dieses Lasters halben eingezogen werden/
stracks vor Zauberer halten solle? | 55. |
| 20. | Was von der Tortur oder Folter zu halten/vnd ob auch wohl dem vns
schuldigen dadurch zu kurz geschehen könne? | 60. |
| 21. | Ob die Gefangenen wegen dieses Lasters / mehr als einmahl zu tor-
quiren? | 74. |
| 22. | Was die Ursache sey/das die Richter diejenige/die sich dieses Lasters
wegen mit der Tortur purgiret haben/doch nicht los lassen? | 79. |
| 23. | Vnder was schein eiliche Richter die Tortur ohne neue indicia re-
petiren? | 81. |
| 24. | Wie man aber neue indicia finden solle? | 84. |
| 25. | Ob die verzauberte Verschwiegenheit ein neues indicium zur Tortur
gebähre? | 86. |
| 26. | Auß was für Zeichen die Richter vermuthen/das eine sich zum schweiz-
gen verzaubert habe? | 90. |
| 27. | Ob die peinliche Frage ein dienliches Mittel sey die Wahrheit zu erkün-
digen? | 93. |
| 28. | Was haben dann diejenige vor Gründe/welche der peinlichen Frage
so grosse Krafft zu schreiben? | 96. |
| 29. | Ob man dann die Folter wegen der grossen Gefahr ganz abschaffen
solle? | 102. |
| 30. | Wessen sich die Beichtväter von den Gefangenen zu verhalten? | 103. |
| 31. | Ob sichs gezieme die Gefangene durch den Hencker bescheren zu las-
sen? | 116. |
| 32. | Wie die indicia zur Folter beschaffen sein sollen? | 118. |
| 33. | Wer vber die genugsamb-oder vngenugsamkeit der indicien zu er-
kennen habe? | 120. |
| 34. | Ob das böß Gerücht für sich allein ein gnugsames indicium zur Fols-
ter sey? | 122. |
| 35. | Ob auch die Obrigkeit schuldig sey zu dieser Zeit ex officio vnd für sich
selbst gegen die Lästermäuler zu procediren? | 129. |
| 36. | Ob nicht das gemeine Geschrey wans recht bewiesen wird in diesem
vnd dergleichen Lastern/ein gnugsames indicium zur Folter seye? | 132. |
| | 37. Ob | |

Register.

- | | | |
|-----|---|------|
| 37. | Ob der Beweis welcher in andern Lastern vngnugsam/in diesem vnd dergleichen excepten Lastern gnugsamb seye? | 136. |
| 38. | Ob dann der gemeine Spruch/welcher sagt das man in den excepte Lastern/eher vnd leichter als in anderen zur Folter schreyten könne/ ganz keine statt mehr habe? | 140. |
| 39. | Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet/ dennoch verdammnet werden könne? | 142. |
| 40. | Ob die wiederruffung der Bekantnuß auff dem Justis Plas etwas gelte? | 147. |
| 41. | Was von deren so im Gefängnuß Todt gefunden werden/ zu vermuthen? | 155. |
| 42. | Auff was indicien man schlicffen könne/ das einer sich selbst vmbbracht habe/ oder vom bösen Feind ermordet seye? | 158. |
| 43. | Von den Characteren oder Wahlzeichen der Hexen? | 160. |
| 44. | Ob/ vnd was auff die Besagungen in diesem Laster zu geben? | 163. |
| 45. | Ob man nicht den Besagungen der rewenden armen Sünder trawen solle? | 173. |
| 46. | Zum wenigsten alsdann wann man weiß das die Besagende sich warhaftig bekehret habe? | 177. |
| 47. | Ob der Teuffel auch wohl einige vnschuldige auff den Zaubertänken präsentiren könne? | 180. |
| 48. | Auff was Gründen man solches mehr glauben solle? | 182. |
| 49. | Grund deren so auff die Besagungen so viel geben? | 191. |
| 50. | Welcher Meynung der Richter in diesem Fall wegen der Besagungen/ beyfallen könne? | 309. |
| 51. | Kurzer Inhalt dieses Buchs? | 307. |
| 52. | Anhang des Buchs/ von Exempel deren so vnschuldiger Weise auff der Folter sich schuldig gegeben haben. | 314. |

Dubium

